

Satzung
Förderverein der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität in Nürnberg e.V.
(Arbeitsname)
Stand: 02.03.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Paracelsus Medizinische Privatuniversität in Nürnberg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Volks- und Berufsbildung einschl. Studierendenhilfe. Der Verein verfolgt seinen Zweck im Rahmen eines Fördervereins durch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit entsprechender Zweckausrichtung (§ 58 Nr. 1 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln mittels

- Erhebung von Beiträgen,
- Spendensammlungen,
- Übernahme von Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen Dritter,
- Durchführung von Veranstaltungen oder anderen Aktionen zur Mittelbeschaffung

zugunsten von universitären oder diesen vergleichbaren Einrichtungen, vornehmlich aber zur Förderung der gemeinnützigen Klinikum Nürnberg Medical School GmbH in Nürnberg sowie des gemeinnützigen Klinikum Nürnberg mit dem Ziel, Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu stärken und die Beziehungen von Wissenschaft und Praxis zu vertiefen.

3. Der Verein kann die in Abs. 2 genannten Förderzwecke auch unmittelbar selbst durchführen.
4. Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Vereinszweck fördern. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Korporative Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitgliedschaft
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, für die Grundsätze und Ziele des Fördervereins aktiv einzutreten. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Korporative Mitgliedschaft
Vereinigungen wie Unternehmen, Unternehmensverbände, Behörden, Körperschaften oder ähnliche Organisationen ohne Rücksicht auf die Rechtsform können als korporative Mitglieder beitreten, Abs. 2 Sätze 2-4 gelten entsprechend. Korporative Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nur durch eine entsandte Person vertreten lassen. Die Rechte und Pflichten des korporativen Mitglieds entsprechen denen der ordentlichen Mitglieder.
4. Fördermitglieder
Fördermitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein, die nicht als ordentliches oder korporatives Mitglied die Ziele des Vereins aktiv fördern, aber dennoch finanziell zu deren Verwirklichung beitragen möchten. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben nicht das Recht, an Beschlussfassungen und Wahlen teilzunehmen. Auf Einladung des Vorstands des Vereins können Fördermitglieder jedoch das Recht erhalten, an Sitzungen des Vereins stimmrechtslos teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet entsprechend Abs. 2 Sätze 2-4 der Vorstand.
5. Ehrenmitgliedschaften
Als Ehrenmitglied des Vereins kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Sie erhalten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Korporatives Mitglied Klinikum Nürnberg Medical School GmbH

Korporatives Gründungsmitglied des Vereins ist die Klinikum Nürnberg Medical School GmbH (KNMS).

§ 6 Alumni-Club

1. Der Alumni-Club ist ein rechtlich unselbständiges Gremium des Vereins ohne Organstellung bestehend aus ehemaligen Studierenden der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Nürnberg. Die Mitgliedschaft in dem Alumni-Club setzt die Mitgliedschaft in dem Verein nach § 4 voraus.
2. Der Alumni-Club organisiert sich innerhalb des Vereins selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Aufgabe besteht darin, durch den Austausch zwischen und mit den ehemaligen Studierenden der Paracelsus Medizinische Privatuniversität die Vereinszwecke zu fördern.
3. Der Alumni-Club führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung aller ihm zufließenden Mittel im Rahmen seiner Geschäftsordnung und dieser Satzung. Er erhält dazu die Mitgliedsbeiträge, die durch die ihm angehörenden Mitglieder an den Verein entrichtet werden. Weitere Mittel können gewährt werden, wenn sie beantragt und durch den Vorstand bewilligt werden; ein Rechtsanspruch auf weitere Mittel besteht nicht.
4. Der Alumni-Club ist berechtigt, nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 der Satzung ein aus seinem Kreis gewähltes Mitglied in den Vorstand des Vereins zu entsenden.

§ 7 Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Ordentliches und korporatives Mitglied:

Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Der Vorstand legt jedoch jeweils einen jährlichen Mindestbeitrag und die Beitragsfälligkeit fest.

2. Fördermitglied:

Der Mitgliedsjahresbeitrag und seine Fälligkeit für Fördermitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

3. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitgliedern ist die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung des Mitglieds oder durch dessen Kündigung. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
2. Die Mitgliedschaft endet weiter durch den Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung den Mindestbeitrag nicht entrichtet haben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass des Beitrages führen. Der Ausschluss wirkt zum Ende des Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde.

3. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand sowie
 - die Mitgliederversammlung.
2. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Verein einen Beirat einrichten.
3. Die Organe können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Erstattung ihrer tatsächlichen Aufwendungen verlangen.

§ 10 Vorstand, Vertretungsberechtigung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern.
2. Ein geborenes Mitglied des Vorstands wird von der Klinikum Nürnberg Medical School GmbH entsandt.
3. Ein weiteres Vorstandsmitglied kann von den Mitgliedern des Nürnberger Alumni-Clubs aus dem Kreis der Absolventinnen / Absolventen der Paracelsus Medizinische Privatuniversität in Nürnberg gewählt werden, das sich besonders für den Austausch zwischen und mit den Absolventinnen und Absolventen dieser engagiert.
4. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Sie sind zugleich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder, die nicht bereits aufgrund dieser Satzung dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Als Vereinsorgan bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder wählen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und den 2. Vorsitzenden.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und kann sich hierzu selbst eine – von der Mitgliederversammlung zu genehmigende – Geschäftsordnung geben. Soweit die Geschäftsordnung die Bildung von Ressorts vorsieht, ist das durch die Klinikum Nürnberg Medical School entsandte Mitglied dem für das Spendenwesen und die Mittelverwendung zuständigen Ressort zuzuordnen.
2. Unbeschadet einer etwaigen Geschäftsordnung hat der Vorstand jedoch folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. satzungsgemäße Verwendung der Fördermittel,
 - d. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch die Erstellung einer Jahresrechnung einschließlich einer Mittelverwendungsrechnung,
 - e. Aufstellung der Buchführung,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

Jahresrechnung und Mittelverwendungsrechnung sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Das vom Nürnberger Alumni-Club gewählte Vorstandsmitglied aus dem Kreis der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen der Paracelsus Medizinische Privatuniversität in Nürnberg koordiniert die Kontakte zu diesen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er beschließt in persönlichen Sitzungen bzw. schriftlich oder fernmündlich, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Beschlüsse, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf Maßnahmen der Klinikum Medical School GmbH in Nürnberg einwirken, erfordern auch die Zustimmung des Vertreters der Klinikum Nürnberg Medical School GmbH.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstands,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen zur Förderpolitik des Vereins,
 - f. Genehmigung einer etwaigen Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des jeweiligen Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Vorstand bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder das Klinikum Nürnberg Medical School unter Angabe der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn die schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder eine Woche im Voraus erfolgt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter bestimmt aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder einen Schriftführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, mit Ausnahme der Fördermitglieder.
4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nur ein weiteres Mitglied neben sich selbst vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Beirat

1. Wird ein Beirat eingerichtet, so soll er aus Persönlichkeiten bestehen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in Wissenschaft und Praxis oder ihrer Verbundenheit mit der Region bzw. dem Klinikum in besonderer Beziehung zum Gesundheitswesen stehen.

2. Der Beirat soll insbesondere Anregungen geben und Aktivitäten pflegen für die nachhaltige Verankerung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität in der Metropolregion.
3. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstands von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und je nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre, vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Über die Verhandlungen des Beirats wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Klinikum Nürnberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am ... beschlossen worden.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: